

wohnhitsrecht mittheilt. Der Artikel 24 des ersten Buches handelt von der Gerade, dem Erbtheile der Frauen, und zählt die Gegenstände auf, welche die Tochter von der Mutter erbt. Die citirte Stelle hat folgenden Wortlaut: „So nimt se (die Tochter) allet dat to der rade hort, dat sin alle scap (Schafe) unde gense unde kasten mit up gehavenen (gewölbten) leden, al garn, bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen (Handtücher), badelakene, beckene, lüchtere, lin unde alle wislike kledere, vingerne, armgolt, zapel (französisch chapelet, englisch chaplet, lateinisch chapeletus, Rosenkranz), saltere unde alle hüke die to godes deneste hort, die vrowen pleget to lesene . . .“ Es ist wahrscheinlich, daß das Wort zapel, da es neben den Gebetbüchern genannt wird, hier gerade so wie das französische chapelet und das englische chaplet den Rosenkranz bedeutet. Ist diese Vermuthung richtig, so folgt, daß das große Volksgebetbuch des Rosenkranzes überaus schnell sich in der christlichen Welt verbreitet hat, da man dasselbe schon bei Lebzeiten des heil. Dominicus im Innern Deutschlands kannte. Noch eine andere Folgerung verdient hervorgehoben zu werden. Unter den Gebetbüchern, welche die deutschen Frauen des 13. Jahrhunderts gebrauchten, werden an erster Stelle die saltere (Abschriften des Psalteriums) genannt. So erklärt es sich, weshalb die mittelalterliche Kunst in ihren Werken eine so reiche, aus der heil. Schrift entlehnte Symbolik anbringen und hoffen durfte, von den Zeitgenossen verstanden zu werden; und so erklärt sich auch, wie thöricht das Gerede ist, daß im Mittelalter die Bibel ein unbekanntes Buch gewesen sei. Das Psalterium gehört doch zur Bibel, und, wenn die deutschen Frauen die Abschriften des Psalteriums als Gebetbücher gebrauchten, die dann von der Mutter auf die Töchter sich vererbten, so bekunden sie dadurch eine Hochachtung vor dem geschriebenen Worte Gottes und ein Verständniß der heil. Schrift, das Anerkennung verdient. Die deutsche Frau des Mittelalters, welche den Rosenkranz und die Psalterabschrift von der Mutter als Erbstück empfang und in Ehren hielt, braucht nicht zurückzustehen vor der modernen Weltkame, die aus den „Stunden der Andacht“ oder anderen verwässerten Gebetbüchern der Neuzeit ihre Nührung holt.

Bestimmungen des bayr. Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

Amortisationsgesetze. Klostergebäude.

Ueber die Amortisationsgesetze namentlich aber über die Klostergebäude und deren rechtliche Wirkung wickelte sich in den letzten

Fahren in München ein Proceß ab, der nicht bloß für die Klöster und ihre geistlichen Oberen, sondern auch für den Seelsorgsclerus sehr interessant ist. Wir bringen ihn daher in dieser Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß¹⁾ und zwar, um das Verständniß zu erleichtern, in ausführlicher Weise; außerdem werden wir zum Schlusse Folgerungen daraus ziehen auf einem Gebiete, um welches es sich in dem Proceße nicht handelte.

I.

Der Eisenhändlerssohn Jakob Z. wurde rechtskräftig als todt erklärt. Er hinterließ ein Vermögen von 1380 M. und seine nächsten Intestaterben waren Rosina Z., arme Schulschwester in München, Eduard Z. und Crescenz Z. Letzere Beide gestanden der Rosina Z. bloß eine Erbberchtigung auf 2000 fl. = 3428,57 M. zu, da sie Ordensschwester und sohin Mitglied eines corpus ecclesiasticum sei und im Hinblick auf die Amortisationsgesetze v. 1. Aug. 1701 und v. 13. Oct. 1764²⁾ nicht mehr als 2000 fl. erwerben könne. Rosina Z. beanspruchte ihren vollen Erbtheil, da die Amortisationsgesetze nur contemplative und Bettlerorden im Auge hätten, während das Institut der armen Schulschwester kein Kloster, sondern nur, wie dies in der Allerh. Entschl. v. 5. Nov. 1841 anerkannt sei, lediglich eine Anstalt zur Heranbildung von Lehrerinnen sei, daher legen die Schulschwester keine vota solemnia, sondern nur simplicia ab. Eben so wenig wie auf das Institut als solches seien die Amortisationsgesetze auf dessen Mitglieder anwendbar, diese seien weder erwerbs- noch erbunfähig, wie dies aus einer Minist.=Entschl. v. 3. Dec. 1881 und den Statuten hervorgehe. Unter allen Umständen seien die Amortisationsgesetze nur auf Schenkungen und letztwillige Verfügungen, nicht aber auf Erwerbungen im Wege der Intestaterbfolge anwendbar laut Allerh. Entschl. v. 16. Juni 1863 — Döllinger Brdg.=Smlg. VIII. S. 820.

Darauf replicirten Eduard und Crescenz Z., die Klagspartei, die Schulschwester seien ein eigentlicher Orden, weil sie ewige Gelübde ablegen; die Ordensstatuten seien nur ein Manöver zur Umgehung der Amortisationsgesetze.

Das kgl. Landgericht München hat nun am 4. Juli 1883 die Abweisung der Klage des Eduard und der Crescenz Z. beschlossen aus folgenden Gründen:

„Sowohl nach dem römischen wie nach canonischem Rechte sind Ordensgeistliche in der Art beitz- und erwerbsunfähig, daß sie nach abgelegter Profess wegen des von ihnen geleisteten Gelübdes der Armuth nicht mehr für sich, son-

¹⁾ Eben vor Abendung des Manuscriptes finden wir diesen Fall kurz erwähnt in dieser Quartalschrift 1888, S. 224. — ²⁾ S. Ringer Quartalschrift 1886, S. 186.

bern Alles nur für ihr Kloster erwerben können, und es stimmt hiemit auch das bayerische Landrecht überein, welches in den Anmerkungen zum Theil III cap. 3 § 12 und Theil II cap. 2 § 3 lit. b. und c. bestimmt, daß ein Religios sowohl haereditario vel alio titulo nur für sein Kloster acquiriren könne u. zw. dergestalt, daß das jus acquisitum allerdings in seiner Person seinen Anfang nimmt, sich aber keinen Augenblick bei ihm aufhält, sondern sofort auf das Kloster übergeht. — Diese Wirkung läßt das bayerische Landrecht jedoch nur in dem Falle eintreten, wenn der Religios das votum solenne abgelegt hatte, während es außerdem an den Eintritt in ein Kloster nur die Folge knüpft, daß das Ordensmitglied in dem freien Gebrauche seines Vermögens eingeschränkt sei, das Eigenthum aber behalte. Der Ausdruck votum solenne kommt auch an anderen Stellen des bayerischen Landrechtes . . . vor, es wird aber dieser Ausdruck sowie insbesondere sein Gegensatz zum votum simplex nirgends näher erläutert, so daß wohl anzunehmen ist, daß das bayerische Landrecht diese Ausdrücke als bereits allgemein feststehende Begriffe erachtet hat. Für das canonische Recht wurde nun, wie Schulte, kath. Eherecht § 29, des Näheren darlegt, schon durch Bonifaz VIII. bestimmt, daß nur in dem wirklichen Eintritte in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden die Ablegung eines votum solenne liegen solle, und es wurde diese Bestimmung seither dahin verstanden, daß der Orden, in welchen Jemand eintritt, ein eigentlich religiöser Orden sein müsse, während die Gelübde, welche in anderen Orden z. B. den Congregationen abgelegt wurden, selbst dann nicht als vota solennia aufzufassen seien, wenn selbst jene Congregationen vom Papste bestätigt worden sein sollten, d. h. nur so wie sie errichtet wurden. Die nämliche Ansicht theilen Schuppe, Wesen- und Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauen-Genossenschaften S. 93 ff., 99 ff., Richter und Dove, Lehrbuch des Kirchenrechtes Aufl. VII., § 296 insbes. Nr. 12, Hirschius, Orden und Congregationen in Preußen S. 33 ff.

Der letzterwähnte Kirchenrechtslehrer macht insbesondere darauf aufmerksam, daß es falsch sei, das Wesen des feierlichen Gelübbes allein in seiner lebenslänglich bindenden Kraft finden zu wollen, es komme vielmehr lediglich darauf an, daß es in einer Genossenschaft abgelegt werde, die vom päpstlichen Stuhle als Orden approbirt worden sei; es könnten deshalb die in den Congregationen geleisteten Gelübde niemals die Natur der vota solennia haben, sondern nur als sogen. vota simplicia abgelegt werden.

Die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Theil V. cap. XIX. § 13, n. 1. lit. b. erwähnen gleichfalls des Umstandes, daß es auch Orden in sensu vulgari gebe, und treffen hiebei die Bestimmung, daß, wenn auch das Institut oder die Ordensregel noch so heilig oder nützlich sei, dasselbe gleichwohl so lange nicht als geistlich angesehen werden könne, bis es von dem römischen Stuhle dafür erkannt und ausdrücklich approbirt worden sei. . . .

Es wird sich nun die weitere Frage ergeben, ob die Beklagte (Rosina Z.) als Mitglied des Institutes der armen Schulschwester ein votum solenne abgelegt hat oder ablegen konnte; und diese Frage ist zu verneinen. Schuppe führt in seinem oben citirten Werke des Weiteren aus, daß die Organisation und Zwecke der in neuerer Zeit gegründeten Frauen-Congregationen wesentlich andere seien, als jene der religiösen Orden des Mittelalters, es seien deshalb diese Congregationen den eigentlichen Orden nicht beizuzählen, sondern nur als Congregationen cum votis simplicibus eingeführt und approbirt. . . . Die nämliche Auffassung scheint von der königl. bayerischen Staatsregierung getheilt zu werden, indem von derselben wenigstens bezüglich der barmherzigen Schwestern und englischen Fräulein ausgesprochen worden ist, daß diese Institute nicht als klösterliche Institute mit klösterlicher Verfassung, sondern als der weiblichen Erziehung und beziehungsweise der Krankenpflege gewidmete Communitäten zu betrachten seien, deren Mitglieder keine Ordensgelübde, sondern nur vota simplicia ablegen. — Döllinger Brdg.-Salg. XXIII. S. 275. — Demnach kann es keinem

Zweifel unterliegen, daß die Beklagte als Mitglied einer Congregation kein votum solenne sondern nur ein votum simplex ablegen konnte, und es erhellt dies auch aus den vom königl. Staatsministerium . . . mitgetheilten Statuten der armen Schulschwestern, wonach diese nur einfache und nicht solenne Gelübde ablegen.

Die Wirkung eines votum simplex aber, welches, wie Richter ausführt, entweder auf Lebenszeit oder bestimmte oder unbestimmte Zeit abgelegt werden kann, besteht nach der übereinstimmenden Ansicht der mehrerwähnten Kirchenrechtslehrer, sowie den Bestimmungen des bayerischen Landrechtes und der Statuten der armen Schulschwestern darin, daß das betreffende Mitglied fähig ist und bleibt, für sich zu erwerben und zu erben, daß jedoch dasselbe insoferne in dem Gebrauche des erworbenen Vermögens beschränkt ist, als es nicht befugt ist, dasselbe für sich zu verwenden.

Aus allem diesem ergibt sich, daß die Beklagte als Mitglied des Institutes der armen Schulschwestern, auch wenn sie das Ordensgelübde als ewiges abgelegt haben sollte, doch nur vota simplicia leisten konnte, daß dieselbe demnach fähig ist, für sich selbst zu erwerben und zu erben, und daß von einer Anwendung der Amortisationsgesetze schon um deswillen keine Rede sein kann, weil die Beklagte für ihre Person den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen ist und zur Zeit eine Uebertragung der von der Beklagten erworbenen Erbschaft auf das Institut der Schulschwestern nicht in Frage steht.“

Gegen dieses Erkenntniß der I. Instanz ergriff der Anwalt der klägerischen Partei Berufung an das kgl. Oberlandesgericht München.

Das kgl. Oberlandesgericht München verwarf aber unterm 18. December 1884 die Berufung aus folgenden Gründen:

„Es ist unbestritten und steht zudem auch auf Grund Allerhöchster Entscheidung vom 28. Juni 1841¹⁾ fest, daß das Institut der armen Schulschwestern de notre dame nebst den zur Vorlage gediehenen Regeln und Constitutionen in Bayern landesherrlich und staatlich genehmiget und eingeführt wurde. Dieser Act der Reception, welcher als Ausfluß der landesherrlichen Rechte und der Staatshoheit²⁾ sich darstellt, bietet die rechtliche Basis für die hier zu entscheidenden Fragen, und es gilt dieses insbesondere in Ansehung der Statuten der Congregation, welche hier im Sinne einer lex specialis aufzufassen sind, und nicht allein zur Richtschnur bezüglich der inneren Angelegenheiten der Genossenschaft und der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder, die sich durch den Eintritt und die Ablegung der Gelübde den desfalligen Bestimmungen unterworfen haben, dienen, sondern auch zu berücksichtigen sind, wenn es sich um Verhältnisse außer dem bezeichneten Bereiche liegend handelt. Nach den Constitutionen des Institutes der armen Schulschwestern ist nun bezüglich der Erwerbs- und Eigenthumsfähigkeit der einzelnen Mitglieder dieser Congregation zu unterscheiden, ob sie Gelübde auf die Zeitdauer von sieben Jahren oder sogenannte ewige abgelegt haben, da in erster Hinsicht die einzelnen Mitglieder zwar auf den Gebrauch und die Nuznießung ihrer eingebrachten Habe, jedoch nicht auf ihr bürgerliches Eigenthumsrecht verzichten, während sie im zweiten Falle auf das Eigenthum Verzicht leisten und dasselbe an wen immer unter Vorbehalt einer Pension für den Fall ihres Austrittes abtreten müssen. Gleichwohl ist den Schwestern der letzteren Kategorie das Recht, Erbschaften anzutreten und Schenkungen zu acceptiren oder andere Ansprüche solcher Art geltend zu machen, nicht benommen, und ist zur Begründung der Erwerbsfähigkeit darauf, daß die Gelübde, obgleich ewige, doch nur einfache und nicht solenne sind, hingewiesen. Siedurch ist aber auch zugleich der Charakter

¹⁾ Döllinger, Verordn.-Sammlung XXIV. 375. — ²⁾ cf. Verf.-Urk. Beil. II. § 76 lit. c. und d. § 77.

dieses Institutes, welches zu den neueren geistlichen Frauengenossenschaften zählt, sowie das Princip, von dem bei der Einführung derselben ausgegangen wurde, zu erkennen. Dasselbe stellt sich nämlich nicht als eine eigentliche religio oder als Orden im streng kirchenrechtlichen Sinne, dessen Mitglieder hauptsächlich einer contemplativen Lebensweise sich widmen, dar, sondern als eine Genossenschaft, die wegen des von ihr zu erreichenden Zweckes und der Verührung, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Thätigkeit mit den außerhalb des Vereines Stehenden treten und zu treten haben, auch eine von den Orden verschiedene Verfassung erheischte und erhielt.

Diese Ansicht hat sich auch allenthalben bei Beurtheilung der organisatorischen Bestimmungen und der rechtlichen Beziehungen Geltung verschafft¹⁾ und lag der landesherrlichen, beziehungsweise staatlichen Zulassung und Genehmigung dieser Genossenschaften die gleiche Anschauung zu Grunde, da diese Genehmigung mit Bezug auf die einheitlichen und überall gleichen Satzungen²⁾ erfolgte und die Hinweisung, welche bezüglich der Wirksamkeit des Institutes in religiöser, sittlicher und ökonomischer Bildung zc. zc. im Allerh. Rescripte vom 9. Januar 1852³⁾ stattfand, die Erwägungen erkennen lassen, welche bei der Einführung des Institutes selbst obwalteten.

Die Bedeutung des Erörterten wird auch nicht dadurch, daß bei der Ableistung der einfachen Gelübde auch das votum paupertatis abgelegt wird, alterirt, denn die Limitation des voti paupertatis kann durch den Papst vermöge der ihm zustehenden Gewalt⁴⁾ erfolgen, ist hier auch, wie die angeführten Bestimmungen der Constitution und die hierin erwähnte Approbation bewähren, wirklich eingetreten, und wird zudem durch die vota simplicia überhaupt und an sich die Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben. Deshalb ist auch die Behauptung der Beklagten, sie habe nur von Zeit zu Zeit zu erneuernde Gelübde abgelegt und abzuliegen, nicht weiter zu prüfen und zwar umso weniger, als die sogenannten jährigen Gelübde nach Ziff. 1. der Verordnung vom 27. April 1807⁵⁾ die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit ohnehin nicht beseitigen und die bonorum capacitas schon nach den Statuten auch bei Ablegung der Gelübde auf die Dauer von sieben Jahren nicht bezweifelt werden kann. Aus den angeführten Gründen bietet aber auch die von der Beklagten widerprochene Behauptung, daß sie lebenslängliche oder sogenannte ewige Gelübde abgelegt habe, keine Veranlassung zu einer näheren Würdigung. . . Es kann sich mit Erfolg auch nicht auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes Theil III. cp. 12 § 6 n. 7 und auf die Anmerkungen zu Theil II. cp. 2, § 3 und Theil III. cp. 3 § 12, wonach das von einem Religiosen oder Ordensgeistlichen Erworbene sofort auf das Kloster übergeht, berufen werden, und zwar hier umso weniger, als aus den Anmerkungen Theil II. cp. 2, § 3, lit. b, dann Theil V. cp. 19 § 13 n. 4 lit. a und c. hervorgeht, daß unter den hier bezeichneten Religiosen und Ordensgeistlichen nur solche, welche vota solemnia abgelegt haben, zu verstehen sind, die Beklagte aber zu dieser Kategorie nicht gehört.

Aus den angeführten Gründen kann aber auch von einer Anwendung der Amortisationsgesetze vom 1. August 1701, 16. Januar 1760 und 13. October 1764 nicht die Rede sein, weil dieselben nur aus national-ökonomischen Rücksichten und zur Verhinderung der Anhäufung des Vermögens in todtter Hand erlassen wurden, der Erwerb einer manus mortua, hier das Institut der armen Schul-

¹⁾ cf. Schuppe, Wesen und Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, S. 6—9, 37, 93, 104; Richter, Kirchenrecht, § 296; Schulte, katholisches Kirchenrecht, 476; Bering, Archiv für katholisches Kirchenrecht, X. 71—75, XII. 166—169, XIII. 225—238. — ²⁾ cf. Schuppe, S. 102 und die dort aufgeführten Einzelbestimmungen. — ³⁾ Döllinger, XXIV. 371. — ⁴⁾ Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Thl. V. cp. 19 § 13 n. 8 lit. a. —

⁵⁾ Moritz, Novellen-Sammlung 324.

schweftern, gar nicht in Frage steht und diese Specialgesetze, wenn es sich um einen Vermögenserwerb seitens eines Mitgliedes einer geistlichen Genossenschaft handelt, zu verhindern bestrebt sind, daß das von dem Mitgliede Erworbene als für das Institut acquirirt zu gelten habe und auf letzteres nach den oben allegirten Stellen des bayerischen Landrechtes eigenthümlich übertragen werde. Ist nun aber eine solche Uebertragung oder ein solcher Vermögenserwerb wegen der bestehenden und fortdauernden Fähigkeit der Beklagten, Vermögen für sich zu erwerben, beziehungsweise eine Erbschaft anzutreten und hierüber zu disponiren, ausgeschlossen, somit die Voraussetzung, welche den Amortisationsgesetzen zu Grunde liegt, nicht vorhanden, so entfällt auch¹⁾ jede Berechtigung, den desfalligen Bestimmungen eine Folge zu geben und hat auch, wohl von diesen Erwägungen geleitet, das königl. Cultusministerium in der Entscheidung vom 8. December 1831 ausgesprochen, daß die dort bezeichnete arme Schulschwester in ihrer Eigenschaft als solche den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen sei. . .

Hieraus ergibt sich auch die Unerheblichkeit der Thatfache, daß bei Ablegung der Gelübde auf die Zeitdauer von sieben Jahren die Nutznießung und die Verwaltung des eingebrachten Vermögens dem Institute oder der Vorstandschaft zusteht, und es wird in dieser Beziehung nur wiederholt bemerkt, daß gleichwohl das Eigenthumsrecht, sohin die Hauptsache intact verbleibt, und die Nutznießung des Institutes in diesem Falle als eine Entschädigung für die dem Mitgliede gewährte Sustentation in Betracht kommt.

Gegen das Urtheil des Oberlandesgerichtes München appellirte die klagende Partei an das oberste Landesgericht, welches aber die Berufung am 8. October 1885 wieder verwarf und sein Urtheil²⁾ in folgender Weise begründete:

„Gegenstand der Entscheidung in diesem Rechtsstreite ist zunächst nicht die Frage, ob das Kloster der armen Schulschweftern als Corporation den Amortisationsgesetzen unterliege, sondern vor Allem die Frage, ob der Beklagten die Eigenschaft einer Religiosen zukommt und sie deshalb für ihre Person vermögensunfähig sei, wovon mit Hinblick auf Landrecht Theil III. ep. 12 § 6 und Anmerkungen Theil II. ep. 2 § 3 lit. b und c, Theil III. ep. 3 § 12 n. 5 lit. b die rechtliche Folge wäre, daß die Beklagte die ihr gesetzlich deferirte Erbschaft, beziehungsweise Erbschaftsquote nicht für sich, sondern für das Kloster erworben hätte, und da dessen Erwerb auf die pragmatische Summe von 2000 fl. beschränkt wäre, die Erbschaft, soweit sie diese Summe übersteigt, den Klägern als den an Stelle der vermögensunfähigen Beklagten tretenden gesetzlichen Erben beziehungsweise Miterben zuwachsen würde.

Für die Entscheidung dieser Frage können die Revidenten sich nicht mit Erfolg auf die allegirten Amortisationsgesetze berufen, weil diese über den Begriff eines Religiosen keine Bestimmung enthalten, sondern denselben aus dem Kirchenrechte voraussetzen.

Nach diesem aber ist allerdings die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde für die Eigenschaft eines Religiosen mit der vorerwähnten vermögensrechtlichen Folge von wesentlichem Belange.

Die aus der const. un. in VIto 3, 15. de voto et voti redemptione abgeleitete kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden³⁾ — vota solemnia et vota simplicia — hängt gesetzlich zusammen mit dem Unterschiede zwischen Orden und Congregationen. Orden sind nur die vom Papste als solche approbirten Klostergemeinschaften und nur in diesen werden

¹⁾ cf. Windscheid I. § 22 und Note 6 ibid. — ²⁾ Auch abgedruckt in Sammlung der Entscheidungen des obersten Landesgerichtes in Civilrechtsachen, Bd. XI. p. 214. — ³⁾ Brendel, Kirchenrecht, 3. Aufl. II. 1266.

feierliche Gelübde abgelegt mit der Wirkung der gänzlichen Vermögensunfähigkeit der einzelnen Ordensmitglieder. Den Gegensatz bilden die neueren Congregationen, zu welchen unbestritten das Institut der armen Schulschwestern gehört. Die Mitglieder derselben legen in der Regel auch das dreifache Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit ab, und zwar entweder auf bestimmte Zeit oder auch auf Lebensdauer, aber auch im letzteren Falle nur als einfaches Gelübde, da wohl zu beachten ist, daß zwar das solenne Gelübde nothwendig auch ein ewiges ist, nicht aber umgekehrt jedes ewige Gelübde zugleich ein solennes ist. Das in der Eigenschaft als ein einfaches abgelegte votum paupertatis zieht nicht die absolute Vermögensunfähigkeit nach sich, d. h. hat nicht die Wirkung, daß Alles, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gemeinschaft besitzen oder nachher erwerben, unmittelbar der Gemeinschaft zufällt, sondern sie behalten und zwar auch in dem Falle, wenn das Gelübde für Lebensdauer abgelegt wurde, die Fähigkeit, Erbschaften anzutreten, nur sind sie im Gebrauche ihres Vermögens beschränkt, indem sie sich verpflichten, dasselbe nicht ohne Genehmigung der Congregations-Oberen zu verwalten, zum eigenen Nutzen zu verwenden und darüber zu verfügen.¹⁾

Mit dem erörterten allgemeinen Charakter der Congregationen sind nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes auch die Statuten der Congregation der armen Schulschwestern im Wesentlichen übereinstimmend Daß das bayerische Landrecht da, wo es von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit und insbesondere von der passiven Instabilität der Religiosen spricht, unter solchen nur die Mönche und Nonnen im engeren Sinne versteht, d. h. diejenigen Personen, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübde in eine vom Papste als Orden approbirt Klostersgemeinschaft aufgenommen sind, ist aus den Anmerkungen Theil V. cp. 19 § 13 n. 4 klar zu ersehen.

Nachdem nun im angeführten Urtheile festgestellt und überdies von den Klägern zugestanden ist, daß die Beklagte nur einfache Gelübde abgelegt hat, so hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß dieselbe passiv erbfähig ist, gleichviel, ob die Gelübde . . . nur auf bestimmte Dauer oder . . . auf Lebensdauer geleistet wurden.

Besitzt aber die Beklagte die passive Erbfähigkeit, so hat sie durch den von ihr vor der zuständigen Verlassenschaftsbehörde erklärten Erbschaftsantritt die ihr gesetzlich deferirte Erbschaft, beziehungsweise Erbschaftsquote, bereits rechtskräftig wirksam für ihre Person erworben, und ist damit die Voraussetzung, auf welcher die Klage basiert ist, nämlich daß der Beklagten die Erbfähigkeit ermangle, und in Folge dessen die ihr deferirte Erbschaft, soweit sie nach den Amortisationsgesetzen auch vom Kloster nicht erworben werden könne, den Klägern als den übrigen Instetaterben des Jakob Ziegler gebühre, hinfällig geworden.

Der Einwurf der Kläger, daß die Statuten der armen Schulschwestern auf Umgehung der Amortisationsgesetze abzielen, kann um deswillen eine Beachtung nicht beanspruchen, weil diese Statuten die staatliche Genehmigung erhalten haben und daher für die Entscheidungen der Gerichte nicht minder bindende Normen bilden, wie die vom Staate genehmigten Statuten irgend einer weltlichen Congregation.

Nachdem sohin nicht ein Vermögenserwerb des Klosters, sondern der Beklagten für ihre Person gegeben erscheint, und es sich im gegenwärtigen Prozesse nicht darum handelt, eine etwa von der Beklagten über das von ihr erworbene erbhaftliche Vermögen zu Gunsten des Klosters getroffene, gegen die Amorti-

¹⁾ Vergl. Richter=Dove, Lehrb. d. kath. u. evang. R.-R. 7. Aufl. § 296 Note 2. Hinzus. die Orden und die Congregationen der katholischen Kirche in Preußen, S. 3 ff. Schuppe, das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengemeinschaften, S. 99 ff.

sationsgesetze verstoßende Verfügung zu annulliren, so ist auch keine Veranlassung vorhanden, auf die Frage einzugehen, ob das klösterliche Institut der armen Schulschwester als *corpus ecclesiasticum* den Amortisationsgesetzen unterworfen sei. Die eingelegte Revision war demnach zurückzuweisen . . .“

II.

Dieses oberstrichterliche Erkenntniß v. 5. Oct. 1885 setzt also fest, daß in Bayern über die Begriffsbestimmung und Wirkung der Gelübde lediglich das Kirchenrecht maßgebend ist; daß demnach feierliche Gelübde bloß jene sind, welche in einer vom Papste als Orden anerkannten Klostergemeinschaft abgelegt werden, nicht aber jene, welche abgelegt werden in religiösen Genossenschaften, welche zwar vom hl. Stuhle gebilligt, empfohlen, belobt, versuchsweise auf eine bestimmte Zeit approbirt,¹⁾ aber nicht ausdrücklich als Orden bezeichnet und anerkannt sind. Die Gelübde der letzteren sind vielmehr, mit wie viel äußerlichen Feierlichkeiten auch ihre Ablegung umgeben sein mag, doch nur einfache Gelübde und zwar nicht bloß wenn sie auf kürzere oder längere Zeit, sondern auch wenn sie auf Lebensdauer abgelegt sind (*vota perpetua simplicia*). *Vota monialium in Gallia uti simplicia a. S. Sede aestimantur* sagt Bischof Bouvier in einer Anfrage an den hl. Stuhl.²⁾ Und damit entfallen alle rechtlichen Folgen der *professio religiosa*, der Ordensprofess.³⁾

Gehen wir nun aber jetzt um einen Schritt weiter! Wir sagen: Selbst wenn eine Kloster-Genossenschaft vom Papste als Orden anerkannt ist, sind die Gelübde ihrer Mitglieder bloß dann feierliche, wenn auch das **Ordenshaus**, in welchem das Noviziat durchgemacht und die Gelübde abgelegt wurden, vom Papste errichtet und dadurch zur Abnahme feierlicher Gelübde berechtigt ist.

Dieser Satz wurde in Bayern bisher vielfach nicht beachtet, sondern es wurden von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und sogar von den geistlichen Stellen die Gelübde von Klosterfrauen, welche auf Lebensdauer abgelegt worden waren, als feierliche erklärt, wenn sie sich in einem vom Papste genehmigten Orden befinden, obwohl das Ordenshaus nicht vom Papste errichtet wurde. So erließ erst unterm 15. Nov. 1887 ein Ordinariats-Erlaß an ein bayr. Amtsgericht des Inhalts: Wir bestätigen, daß Frau C. S. in dem vom Papste approbirten Orden der Tertiärer (Elisabethinnen) im Kloster A. laut unseren Acten i. J. 1856 mit oberhirtlicher

¹⁾ Die Formen der päpstlichen Anerkennung der Genossenschaften (*Congregationes*) der Quasiregularen bestehen in einem *laudare atque commendare, approbare atque confirmare per modum experimenti ad triennium, quinquennium oder dem approbare atque confirmare schlechthin*. Schulte, Lehrb. d. kath. R.-R. 1868, S. 477. — ²⁾ Bei Gury, theol. mor. II. n. 180. Die nämlichen Verhältnisse wie in Frankreich bestehen in Deutschland. — ³⁾ Schulte, Lehrb. d. kath. R.-R. p. 477.

und Regierungs-Erlaubniß die feierlichen lebenslänglichen Gelübde abgelegt hat. Anmerkungen z. bayr. L.-R. Bd. V. R. 19. — Allerdings sagt die oberhirtliche Stelle nicht, daß die Frau C. S. in Wirklichkeit feierliche Gelübde abgelegt hat, sondern bloß nach den Acten. Aber damit ist denn doch ausgesprochen, daß damals i. J. 1856 Ordinariat und Regierung die Gelübde der C. S. als feierliche betrachteten; und doch steht unbedingt fest, daß das Kloster A. nicht ein vom Papste errichtetes Ordenshaus ist.

Obwohl aber unser Satz wenig beachtet worden zu sein scheint, steht derselbe dennoch unerschütterlich fest.

Ad valorem Professionis (regularis) requiritur, quod tam Novitatus, quam ipsa Professio fiat in Conventibus designatis,¹⁾ sagt Ferraris²⁾ und beruft sich auf Fagnani,³⁾ Pignatelli,⁴⁾ Ursaya,⁵⁾ Donatus.⁶⁾

Allerdings erwähnt das Tridentinum in sess. XXV. cap. 3 de regularibus bloß die Erlaubniß des Diöcesanbischofs zur Errichtung eines Hauses eines päpstlich approbirten Ordens: „nec de caetero similia loca (sc. monasteria) erigantur sine Episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta, die päpstliche Genehmigung erwähnt es nicht. Aber daraus darf nicht gefolgert werden, daß die bischöfliche Genehmigung zur Errichtung eines Ordenshauses genüge und die päpstliche nicht nothwendig sei, sondern das Concilium wollte bloß das bischöfliche Recht bewahren, das des Papstes aber nicht kürzen;⁷⁾ nun aber war schon vor dem Tridentinum den Regularen die Errichtung neuer Klöster ohne ausdrückliche Erlaubniß des Apostolischen Stuhles unterjagt,⁸⁾ also ist die päpstliche Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Ordenshauses auch nach dem Tridentinum nothwendig. Daher bezeugt Papst Benedict XIV. ausdrücklich, daß nach der Praxis des Apostolischen Stuhles und den Entscheidungen der römischen Behörden zur Errichtung eines jeden neuen Hauses irgend eines Ordens päpstlicher Consens gefordert werde.

Statuit, sagt er, sacra Tridentina Synodus sess. 25. de Regularibus cap. 3, ne monasteria seu domus tam virorum quam mulierum de cetero erigantur sine Episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta. Hinc vero aliqui inferunt, ad erectionem novi monasterii in aliqua dioecesi sufficere licentiam Episcopi dioecesani absque eo, quod Romani Pontificis auctoritas ad id requiratur, et maxime ubi agatur de Episcopis ultra montes constitutis, propterea quod Innocentii X. constituto, quae

1) Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, ist „a Summo Pontifice“ zu ergänzen. — 2) prompta bibliotheca sub „professio regularis“ n. 19. — 3) lib. 4. Decretal. cap. Insinuante. Qui Clerici vel voventes a num. 44. — 4) tom. 9. consult. 173. num. 56 und consult. 175 a num. 24. — 5) tom. 8. part. 1. discept. 33. num. 34. — 6) tom. 2. part. 2. tractat. 8. qu. 2 et 4. — 7) Schulte, Lehrb. d. kath. R.-R. S. 459 Note 3. — 8) Bened. XIV. de synod. dioec. l. 9 ep. 1 n. 9.

habetur num. 27 in Bullario Rom. tom. 4 quaeque Romani Pontificis auctoritatem in hujusmodi erectionibus necessariam declarat, de Italia et adjacentibus insulis tantummodo loquitur. At, cum jampridem ante Tridentinum Concilium regularibus interdicta fuerit novorum monasteriorum acquisitio sine expressa licentia Apostolicae Sedis, ut videre est in *Cap. „Religionum, § Confirmatos, de religiosis domibus, in VI.^{to} et in Cap. Cum ex eo, de excessibus Praelatorum, eodem libro VI.^{to}“*,¹⁾ satis patet, nihil a Tridentina Synodo detractum fuisse ejusdem Apostolicae Sedis auctoritati jam praecedenter stabilitae; sed illud dumtaxat statutum fuisse, ut praeter eam Episcopalis quoque auctoritas et licentia in iisdem erectionibus interveniret. Quare communis hodie et in tribunalibus recepta est opinio, non licere regularibus tam intra quam extra Italiam, nova monasteria aut conventus sive collegia fundare sola Episcopi localis auctoritate, sed Apostolicae Sedis licentiam praeterea necessariam esse. De monasteriis autem seu conventibus aut collegiis tantummodo loquimur; nam, si res esset de aliquo simplici hospitio, quod pro regularium iter habentium commodo aedificari vellet, Episcopi localis licentia ad id sufficeret etiam non accedente Apostolicae Sedis auctoritate.

Ist demnach ein männliches oder weibliches Kloster ohne päpstliche Autorität errichtet, so existirt es kirchenrechtlich als Kloster gar nicht, geschweige denn, daß es die Vollmacht hätte, feierliche Gelübde entgegen zu nehmen. Darum sind Gelübde, welche in einem ohne päpstliche Genehmigung errichteten Kloster abgelegt wurden, — insofern sie feierlich sein sollen — einfach als nichtig erklärt durch das Breve Clemens VIII. „In Suprema“ v. 2. April 1602. Papst Urban VIII. ließ durch Congregationsdecret v. 21. Sept. 1614 die Verordnung Clemens VIII. erneuern. In einer Constitution Urban VIII. „Religiosos viros“ heißt es ausdrücklich:

„Cum itaque, sicut accepimus, quamplures Ordinum, Congregationum et Institutorum regularium professores ad habitum regularem recepti, probationis annum in monasteriis seu domibus regularibus ad id destinatis vel ab Apostolica Sede approbatis minime fecerint; proindeque juxta Constitutionem fel. record. Clementis VIII, Praedecessoris Nostri, desuper editam *professio per eos subinde emissa invalida existat* . . .

Diese letzteren Worte lassen keinen Zweifel darüber zu, daß die Ablegung feierlicher Gelübde in einem vom Papste nicht errichteten und zur Abnahme feierlicher Gelübde nicht berechtigten Kloster ungiltig sei, wenn auch immerhin das Kloster einem päpstlich genehmigten Orden angehört. Fast die nämlichen Worte wie in der Constitution „Religiosos viros“ sind in der Constitution „Alias“ v. 31. Jan. 1635 gebraucht.

Alias, heißt es da, per Nos accepto, quod quamplures Ordinum, Congregationum et Institutorum regularium professores, ad habitum regularem recepti, probationis annum in monasteriis seu domibus regularibus ad id designatis vel ab Apostolica Sede approbatis minime fecerunt, perindeque

¹⁾ Mit der Begründung aus den citirten Gesetzesstellen sind nicht einverstanden Schulte, Lehrb. f. d. kath. R.-R. S. 459 Note 3, Bouix, tractatus de regularibus tit. II sect. II. cap. 1. Allein wenn auch diese Gesetzesstellen als Begründung weggelassen, so bleibt noch die Praxis des apostolischen Stuhles.

juxta Constitutionem fel. record. Clementis Papae VIII, praedecessoris nostri, desuper editam professio per eos subinde emissa invalida existebat: Nos motu proprio . . .

Werden nun in einem Kloster, welches ohne päpstliche Genehmigung und Bevollmächtigung zur Abnahme feierlicher Gelübde errichtet ist, Gelübde abgelegt, so sind sie als feierliche ungiltig; sie sind nicht mehr als Gelübde, welche außerhalb eines jeden Ordens abgelegt werden, d. h. sie sind einfache Gelübde.¹⁾

Nun aber sind in Bayern wohl alle seit der Klosteraufhebung neuerrichteten Frauenklöster bloß durch die Bischöfe, nicht durch den Papst errichtet. Schon im anderen Jahrhunderte wurde in Bayern bei Errichtung von Klöstern selten die päpstliche Genehmigung eingeholt. Kreittmayr²⁾ bezeugt: „Bey Errichtung eines neuen Klosters wird zuvörderst Consensus Ordinarii erfordert, Cons. Trident. sess. 25 de regul. c. 3 in fine, welcher doch andergestalt nicht als cum cognitione causae und mit Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers und anderer Interessenten ertheilt wird, per Bull. Pont. apud Engel. Pichler et alios ad Tit. X. de Religios. Dom. P. Zech § 132 etc.. ob die bischöfliche Licenz allein hierzu erfindlich oder auch die päpstliche vonnöthen sey, scheint zwar nach jetzt allegirten Autoren in der Theorie noch zweifelhaft zu seyn. Das erste wird aber wenigst in hiesigen Landen practicirt, indem ich von sehr vielen neuerrichteten Klöstern keines weiß, wo man consensum Pontificium in erectione erholet hat.“ — Ja dem Schreiber dieses wird versichert, daß bei einigen Klöstern, welche ursprünglich päpstlich errichtet waren und bei der Klosteraufhebung nicht ganz ausstarben, indem noch 3 Klosterfrauen lebten bis zur Neuerrichtung, die päpstliche Errichtung vom Papste später zurückgenommen wurde, so daß, wenn dieß sich bewahrheitet, auch sie als bloß bischöflich errichtet zu betrachten sind.

Hieraus folgt nun, daß die meisten, wenn nicht alle Frauenklöster in Bayern nicht bloß jene, welche im Besitze von Congregationen (Quasiregularen), sondern auch jene, welche im Besitze von Orden im stricten kirchenrechtlichen Sinne sind, keine feierlichen, sondern nur einfache, wenn auch ewige, Gelübde ablegen.

III.

Ziehen wir nun einige Folgerungen!

1) Was das votum paupertatis simplex, das in einer Congregation oder in einem nicht päpstlich genehmigten Ordenshause abgelegt wurde, für rechtliche Folgen hat, ist in dem angeführten oberstrichterlichen Erkenntniß vom 5. Oct. 1885 ganz entsprechend

¹⁾ Bgl. Schulte, Lehrb. d. kath. R.-R. pg. 459. 477. — Knopp, Ehe-recht pg. 137. — ²⁾ Annotat. ad cod. civ. bav. p. V. cp. 19 § 19 n. 2 lit. 1.

dem Kirchenrechte auseinandergelegt. Eine solche durch dieses Gelübde gebundene Person kann erwerben und besitzen, kann erben und testiren, nur ist sie in der Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums an die Zustimmung ihrer Oberen gebunden.

2) Wenn ein Religiose oder eine Religiofin mit dem einfachen Gelübde etwas erbt, sei es als Intestaterbe oder als Testaterbe, oder ein Legat erhält, so hat die Annahme nicht das Kloster zu erklären, sondern der Religiose oder ein von ihm notariell Bevollmächtigter; die Vollmacht darf demnach nicht von dem Klosteroberen ausgestellt sein, sondern von dem Religiosen, denn weder das Kloster noch der Obere ist Erbe oder Legatar, sondern der Religiose.

3) Das bayerische Erbschaftssteuergesetz macht einen Unterschied zwischen nahen Verwandten des Erblassers und solchen, die mit ihm nicht so nahe oder gar nicht verwandt sind. Ist die von einem einfachen Gelübde gebundene Person so nahe mit dem Erblasser verwandt, daß sie nach dem Gesetze eine geringere Erbschaftsteuer trifft, so hat sie diese geringere Steuer zu beanspruchen, nicht aber darf die Erbschaftsteuer mit 8% berechnet werden, weil das Kloster mit dem Erblasser nicht verwandt sein kann, denn nicht das Kloster erbt, sondern die durch das einfache Gelübde gebundene Person.

Nach meiner Ansicht haben die Begünstigung der geringeren Erbschaftsteuer auch solche zu beanspruchen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, wenn sie mit dem Erblasser so nahe verwandt sind, daß das Gesetz eine geringere Steuer zuläßt. Denn „dafern ihm post professionem annoch in seinen Lebzeiten durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder sonst etwas zufällt, so acquirirt er solches nicht für sich, sondern dem Kloster, also und dergestalt, daß zwar jus delatum in seiner Person den Anfang nimmt, sich aber kaum einen Augenblick darinn aufhält, sondern... nicht anders als ein Blitz von ihm auf das Kloster hinüberfährt.“¹⁾ Also wenn sich auch die Erbschaft nur einen Augenblick bei dem Religiosen aufhält, er ist doch der eigentlich Erbende, nicht das Kloster, er erbt, wenn auch nicht für sich, sondern für das Kloster. Daher Kreittmayr²⁾ sagt: „Obwohl kein Religios oder Ordensgeistlicher in particulari nach abgelegter Profession propter votum paupertatis für sich selbst etwas eigenes haben darf, so kann er doch sowohl haereditario vel alio titulo soweit eine Acquisition machen, daß solch seinem Kloster in corpore zu guten gehet, also und dergestalt, daß das jus acquisitum in seiner Person den Anfang nimmt.“ Demnach ist bei Bemessung der Erbschaftsteuer die Verwandtschaft des Religiosen mit dem Erblasser, nicht jene des Klosters, maßgebend.

1) Annotat. ad cod. civ. bav. p. II. cp. 2 § 3 lit. c. — 2) Annotat. ad cod. civ. bav. p. III. ep. 3 § 12 n. 5.

4) Beim votum castitatis simplex ist zu unterscheiden, ob es auf eine gewisse Zeitdauer oder auf Lebensdauer abgelegt wurde. Wurde es auf eine gewisse Zeitdauer (3, 7 Jahre) abgelegt, und ist diese Zeit abgelaufen, so ist eine solche Person frei, ihr Gelübde ist kein Ehehinderniß. Ist aber das Gelübde ein lebenslängliches (perpetuum), so bleibt es gleichwohl ein einfaches, es ist daher ein impedimentum impediens matrimonium, aber nicht ein impedimentum dirimens. Würde also eine Klosterfrau, welche in einer bloßen Congregation oder zwar in einem Orden, aber nicht in einem vom Papste errichteten Ordenshause die Gelübde abgelegt hat, austreten und heiraten, so wäre ihre Eheschließung eine Todsünde; es wäre ferner für sie eine Todsünde, das debitum conjugale zu verlangen oder dazu Veranlassung zu geben¹⁾ (wohl aber darf sie dasselbe auf Aufforderung des Gatten leisten); aber ungiltig wäre ihre Ehe nicht.

„Consultationi tuae, heißt es in Cap. Consuluit 4, X. Qui cler. vel vovent. IV, 6., taliter respondemus, quod sicut simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit jam contractum, ita habitus sine professione susceptus, ne contrahatur, impedit sed contractum nequaquam dissolvit.“

Die Dispens von dem votum simplex perpetuae castitatis ist dem Papste vorbehalten nach Epistola encyclica Bened. XIV. v. 3. Dec. 1742 § 42:

„Simplicium votorum numerus, quae Pontifici sunt reservata; ea autem, sicut unicuique probe notum est vota sunt religionem ingrediendi, *perpetuam continentiam servandi*, peregrinationis ad sanctam urbem Jerusalem, ad sanctuarium Seti Jacobi de Compostella, item ad urbem Romam visitandi gratia basilicas sectorum. Apostolorum Petri et Pauli.“

Im forum externum hat jedoch eine unerlaubte Eingehung der Ehe keine Rechtsnachtheile.²⁾

5) Die Clausur haben nur die Mitglieder der Orden im stricten Sinne. Jene also, deren Gelübde als einfache zu erklären sind, haben an sich keine Clausur. Wohl aber kann in den Statuten oder durch Anordnung des Bischofes eine Clausur vorge-
sehen sein; deren Brechung ist zwar in der Regel eine schwere Sünde, allein die Excommunication hat sie nicht zur Folge, wie aus einer Antwort der Pönitentiarie vom 23. Jan. 1821 hervorgeht.³⁾ Allerdings ist dort von den französischen Quasiregularen die Rede, allein, wie wir schon ausführlich nachgewiesen haben, sind eben die bayerischen Klosterfrauen größtentheils auch bloß Quasiregularen. Der Hauptgrund, warum die Brechung der Clausur eine schwere Sünde ist, ist die Annahme, daß der Bischof unter einer schweren

¹⁾ Sanchez, De matrimonio l. IX. disp. 33. Ferraris, prompta bibl. verb. „debitum conjugale“ art. I. n. 56. Knopp, Eherecht pg. 34, 374, 137.

²⁾ Schulze, Lehrbuch d. f. R.-R. p. 425. — ³⁾ Gurj, theol. mor. II. n. 181.

Sünde verpflichten will. Ist Grund zur Annahme vorhanden, daß derselbe nicht unter einer schweren Sünde, unter Umständen unter gar keiner Sünde verpflichten will, so ist auch die Brechung der Clausur nur eine lässliche, bezw. gar keine Sünde.

6) Endlich sind die Quasiregularen auch an und für sich nicht zum Breviergebete verpflichtet, sondern nur soweit als ihre Constitutionen es verlangen. Die Pönitentie erklärte unterm 26. November 1852¹⁾:

Cum moniales in Galliis nec vota solemnia emittere neque esse moniales strictae tales, sed parum tantum foeminarum societates, pluries responsum fuerit, ideo illae non alia obligatione tenentur, quam ea, quae ex respectivis constitutionibus resultat. Die Anfrage hatte gelautet: Utrum moniales, attenta earum conditione in Galliis, teneantur sub gravi ad divini officii recitationem.

Mit dem Erörterten dürfte manche Unklarheit, welche nicht selten über die Gelübde der Klosterleute und ihre rechtliche Wirkung besteht, behoben sein

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eine schwierige Frage über die Anwendung der forma Tridentina bei einem Eheabschluß.) Angenommen, Bertha, eine Engländerin katholischer Confession, mache Bekanntschaft mit Cajus, einem jungen katholischen Manne, dessen Eltern in Köln wohnhaft seien. Beide versprechen sich die Ehe. Als es zur Heirat kommen soll, erklärt Cajus, sein Vater wolle in seiner religionsfeindlichen Gesinnung vom Eingehen der Ehe vor einem katholischen Priester nichts wissen; handle er hierin gegen den Willen des Vaters, dann sei er in seinem Vermögen ruiniert; im Uebrigen würde sich jedoch der Vater weiter um Religion nicht bekümmern. Bertha schreibt an den Geistlichen ihres Heimatdistrictes: derselbe glaubt, wie unterstellt wird, Bertha dadurch der Verlegenheit entreißen zu können, daß er ihr die Erlaubniß gibt, in Bonn vor dem dort fungirenden altkatholischen Geistlichen die Ehe abzuschließen. So geschieht's denn wirklich; doch als nachher Cajus zur Beichte kommt, bezichtigt der Beichtvater ihn nicht nur einer sehr schweren Sünde, sondern erklärt die Ehe für solange ungiltig, bis sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen ratificirt sei.

Erörterung des Falles. Bei derartigen Fälle ist nach gesehener That die Hauptfrage, um welche es sich handeln muß, die nach der Giltigkeit der Ehe. Diese soll denn auch zuerst untersucht werden; nachher einige Worte über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit jener Eheschließung. — Was hier in Frage kommt, ist

¹⁾ Gury, I. c. II. n. 183.